

# Änderungen als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter anzeigen

Als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer oder Wohnimmobilienverwalter sind Sie verpflichtet, der Erlaubnisbehörde Änderungen der vertretungsberechtigten Personen und des leitenden Personals unverzüglich mitzuteilen.

## Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation | Referat 50 Gewerbeangelegenheiten](#)

## Basisinformationen

Es gibt eine Änderung, zum Beispiel eine neue Geschäftsführung. Sie zeigen die Änderung bei der Aufsichtsbehörde an.

## Voraussetzungen

- Sie beziehungsweise Ihr Unternehmen besitzen eine Erlaubnis als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer oder Wohnimmobilienverwalter.
- Ihr Unternehmen hat einen neuen Betriebs- oder Zweigniederlassungsleiter oder (bei juristischen Personen) eine neue vertretungsberechtigte Person.

## Welche Unterlagen benötige ich?

- Bei neuer vertretungsberechtigter Person:
  - Aktueller Handelsregisterauszug (in Kopie).
  - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde der gemeldeten Personen.
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde.
  - Auskunft in Steuersachen des Finanzamts nicht älter als 3 Monate.
- Bei Namensänderung oder Firmenänderung:
  - Aktueller Handelsregisterauszug (in Kopie).
  - Gegebenenfalls Heiratsurkunde (in Kopie).
- Bei sonstiger Änderungsmitteilung:
  - Gewerbeum- beziehungsweise Gewerbeanmeldung

# Verfahren

Nach schriftlich gestelltem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c GewO wird Ihre gewerberechtliche Zuverlässigkeit anhand Ihrer Angaben, Ihrer eingereichten Unterlagen und weiterer behördlicher Abfragen überprüft.

Die oben genannten erlaubnispflichtigen Tätigkeiten dürfen nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Das Betreiben ohne erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden kann.

## Rechtsgrundlagen

- [§ 34 c Gewerbeordnung](#)
- [§ 9 Makler- und Bauträgerverordnung \(MaBV\)](#)
- [Nr. 150.20 Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung \(WKostV\)](#)

## Welche Fristen sind zu beachten?

Die Anzeige muss unverzüglich nach der Änderung bzw. nach dem Neueintritt des Leitungspersonals bzw. der vertretungsberechtigten Person erfolgen.

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitung erfolgt bei vollständig vorliegenden Unterlagen regelmäßig innerhalb weniger Wochen.

Aktuell circa bei 4 Wochen.

## Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Es können Gebühren entstehen. Die Höhe entnehmen Sie der Gebührenordnung unter Rechtsgrundlagen.

294.00 EURO bis 1.001,00 EURO.